

# Hausordnung der Universität Regensburg

Unter Bezug auf Art. 21 Abs. 12 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) in der Fassung vom 23.5.2006 und des § 28 Abs. 4 der Allgemeinen Geschäftsordnung für die Behörden des Freistaates Bayern (AGO) vom 12. Dezember 2000 erlässt der Rektor zur Gewährleistung eines geordneten Universitätsbetriebes folgende Hausordnung:

## § 1 Hausrecht

- (1) Das Hausrecht wird vom Rektor bzw. den von ihm mit dem Hausrecht Beauftragten ausgeübt.
- (2) Hausrecht bedeutet insbesondere die Entscheidung darüber, wer das Gelände oder die Räume der Universität betreten darf und wie die Nutzung der Räume und Einrichtungen der Universität erfolgt.
- (3) Hausrechtsbeauftragte sind neben den Mitarbeitern des Wach- und Schließdienstes insbesondere folgende Universitätsmitglieder:
  - (a) Alle Lehrenden in den von ihnen benutzten Unterrichtsräumen,
  - (b) Leiter der Zentralen Einrichtungen für den Bereich der jeweiligen Einrichtung,
  - (c) Dekane für diejenigen Räume ihrer Fakultät, die ihnen jeweils zur unmittelbaren Nutzung zugewiesen sind sowie
  - (d) Sitzungsleiter während der Sitzung von Kollegialorganen der Universität und ihrer Gremien.

## § 2 Öffnungszeiten

- (1) Die Gebäude der Universität Regensburg sind, soweit keine anderen Regelungen bestehen, grundsätzlich von montags bis freitags von 06:00 Uhr bis 20:00 Uhr geöffnet. Abweichende Regelungen hiervon, auch für Wochenenden und Bibliotheken, finden sich in der Einzelübersicht für Schließzeiten.
- (2) Die Öffnung der Gebäude durch die Wach- und Schließdienste erfolgt werktags zwischen 5.00 Uhr und 6.00 Uhr, die Schließung zwischen 20.00 und 23.00 Uhr. Näheres regeln die Hausordnungen für die jeweiligen Bereiche. Lesesäle in den Bereichen PT, RW und UB sind samstags von 9.00 – 18.00 Uhr und sonntags (nur RW) von 10.00 – 18.00 Uhr, in den Semesterferien bis 13.00 Uhr (RW 18.00 Uhr) geöffnet. Die übrigen Gebäude sind samstags und sonntags nur für individuelle Veranstaltungen auf Einzelanordnung geöffnet.
- (3) Die Tiefgarage ist montags bis freitags von 6.00 – 00.30 Uhr und samstags von 06.30 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet. Sonn- und feiertags ist sie in der Regel geschlossen.

## § 3 Wach- und Schließordnung

- (1) Die Wach- und Schließdienste an der Universität Regensburg werden durch eine Privatfirma wahrgenommen. Sie ist zur Wahrnehmung des Hausrechts ermächtigt. Auf Verlangen sind die Wachdienste verpflichtet, sich auszuweisen.
- (2) Die Bereitschaft der Technischen Zentrale (Leitwarte) ist rund um die Uhr unter der Telefonnummer 0941/943-3333 zu erreichen.

## § 4 Durchführung von Veranstaltungen

- (1) Die Vergabe von Räumen für Lehrveranstaltungen findet durch die zentrale Hörsaalvergabestelle (Referat Bau- und Grundverwaltung) statt. Ausnahmen hiervon werden durch die Universitätsleitung genehmigt.
- (2) Die Reservierung / Anmietung von Räumen für Kongresse, Tagungen, Audimax-Veranstaltungen, sonstige Veranstaltungen findet durch die zentrale Hörsaalvergabestelle (Referat Bau- und Grundverwaltung) statt.
- (3) Studentische Feste sind über den für das betreffende Gebäude zuständigen Dekan von den Studentenvertretungen bei Referat Bau- und Grundverwaltung der Universitätsverwaltung schriftlich zu beantragen.

## § 5 Plakatierung

Das Plakatieren in oder außerhalb von Gebäuden der Universität Regensburg bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Universität. Durch das Anbringen von Plakaten und sonstigen Aushängen verursachte Schäden sind zu ersetzen. Die Verantwortlichen haften. Näheres regelt die Plakatierungsordnung für die Universität.

## § 6 Umweltschutz / Abfallwirtschaft / Ordnung

- (1) In allen Räumen, Gängen, Treppenaufgängen, Fahrstühlen, Höfen und insbesondere in den Toiletten ist auf Sauberkeit zu achten. Für die Entsorgung des Abfalls sind die bereitgestellten Container, Abfallbehälter etc. zu nutzen.
- (2) Für die Entfernung von größeren Gegenständen und Sondermüll ist das Referat Umweltschutz / Entsorgung (Tel. -3897) zuständig.
- (3) Mit dem Eigentum der Universität ist ordnungsgemäß und pfleglich umzugehen. Die Universitätsangehörigen sind verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass Schäden, insbesondere an Einrichtungen und Gegenständen, u. a. durch unsachgemäße Benutzung, Feuer, Diebstahl oder Einbruch vermieden werden. Jedes unbefugte Entfernen, unsachgemäßes Handhaben und Beschädigen von Einrichtungen und Gegenständen werden zivil- und strafrechtlich verfolgt.
- (4) Bei Regen, Sturm und Schneefall sind die Fenster rechtzeitig zu schließen. Sofern dies nicht erfolgte und dadurch Schäden, insbesondere Fensterglasbruch und Wasserschäden, oder Folgeschäden verursacht werden, haften die Benutzer oder Verantwortlichen der Räume.

## § 7 Verkehrs-, Sicherheits-, und Parkangelegenheiten

- (1) Auf dem Gelände der Universität gilt die Straßenverkehrsordnung.
- (2) In Flucht- und Rettungswegen (Flure) dürfen keine Gegenstände abgestellt werden, die eine Brandlast (brennbares Material) darstellen, von denen ein Brand ausgehen kann (elektrische Geräte) oder die die Rettungswege einengen. Der Schließbereich von im Normalfall offen stehenden Brand- und Rauchschutztüren darf nicht verstellt werden. Im Normalfall geschlossene Brand- und Rauchschutztüren dürfen nicht verkeilt oder anderweitig offen gehalten werden. In den Gebäuden der Universität besteht ein grundsätzliches Verbot des Hantierens mit offenem Feuer. Ausnahmen hierfür gibt es in den Laboratorien unter Verwendung von Laborbrennern und Beachtung der Laborrichtlinien, in den Werkstätten in den hierfür ausgewiesenen Bereichen und bei Instandsetzungs- und Montagearbeiten mit schriftlicher Genehmigung (Schweißerlaubnis). Auf die Pflicht zur Einhaltung der Brandschutzordnung wird ausdrücklich verwiesen.
- (3) In allen Gebäuden der Universität besteht Rauchverbot.
- (4) Das Parken auf dem Gelände der Universität einschließlich der Tiefgaragen ist nur Mitgliedern und Besuchern der Universität Regensburg und nur auf allen ausgewiesenen Stellflächen gestattet. Unberechtigt parkende Fahrzeuge bzw. Dauerparker werden kostenpflichtig entfernt. Näheres regelt die Benutzungsordnung für die Parkplätze und Tiefgaragen.
- (5) Das Mitführen von Tieren in die Gebäude ist untersagt. Hunde sind auf dem Gelände der Universität an der Leine zu führen. Hundekot ist durch den Hundehalter sofort zu beseitigen. Auf die Hundeverordnung der Stadt Regensburg in der jeweils gültigen Fassung, die auch für das Gelände und die Gebäude der Universität Regensburg gilt, wird verwiesen.

## § 8 Film- und Fernsehaufnahmen

Film- und Fernsehaufnahmen auf dem Gelände der Universität bedürfen der vorherigen Genehmigung. Die Genehmigung ist in schriftlicher Form bei der Pressestelle der Universität zu beantragen.

## § 9 Fundsachen / Schlüsselverwaltung

- (1) Fundgegenstände sind bei der Universitätsverwaltung / Schlüsselverwaltung im Foyer des Verwaltungsgebäudes abzugeben. Fundsachen werden in der Regel ein Jahr aufbewahrt, bevor sie vernichtet werden.
- (2) Die Schlüssel werden ausschließlich zu dienstlichen Zwecken in der Schlüsselverwaltung ausgegeben und zurückgenommen.

## § 10 Inkrafttreten

Die Hausordnung der Universität Regensburg tritt zum 1.10.2007 in Kraft.